



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Zertifizierung
gemäß
§ 6 ChemKlimaschutzV

Für den Betrieb

Kölble & Bücheler GbR
Kehler Straße 10
77652 Offenburg

Gültig bis zum 27.01.2026

Aktenzeichen
54.1-5534.12/06/03-21

1. Gemäß § 6 Abs. 2 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung „Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase“ (ChemKlimaschutzV) in der Fassung vom 18.02.2017 wird der Firma **Kölble & Bücheler GbR, Kehler Straße 10, 77652 Offenburg** die Anerkennung als zertifizierter Betrieb gemäß § 6 ChemKlimaschutzV erteilt.

Der Betrieb ist berechtigt, nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstaben a bis c der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 i. V. m. Artikel 2 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2067 die zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten Installation, Reparatur, Instandhaltung oder Wartung und Stilllegung von ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, durchzuführen.

Personal mit (Sachkunde) Zertifikat der Kategorie I darf nach Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz a) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2067 alle o.g. Tätigkeiten durchführen.

Es sind Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung des Austretens fluorierter Treibhausgase zu treffen.

Voraussetzung für die Betriebszertifizierung nach § 6 Abs. 2 ChemKlimaschutzV i. Vb. m. Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2067 ist die Beschäftigung einer ausreichenden Zahl von Mitarbeitern, die in Bezug auf die zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten Inhaber eines Zertifikats nach § 5 Abs. 2 der ChemKlimaschutzV i. Vb. m. Artikel 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2067 sind, und denen nachweislich alle für die zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge und Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

Die Firma **Kölble & Bücheler GbR, Kehler Straße 10, 77652 Offenburg** ist nicht berechtigt zur Durchführung von zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern.

Diese Betriebszertifizierung nach § 6 Abs. 2 ChemKlimaschutzV ist gültig bis zum 27.01.2026.

Die nachträgliche Aufnahme von weiteren oder geänderten Auflagen bei sich ändernden Sach- und Rechtslagen wird vorbehalten.

Die Bescheinigung kann unter folgenden Voraussetzungen widerrufen werden:

- a) Es ergeben sich nachträglich Erkenntnisse, die zu einer Ablehnung des Antrags auf Zertifizierung des Betriebes geführt hätten.
- b) Es ergeben sich Erkenntnisse zur Nichteinhaltung von Auflagen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides.

2. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von **200 EUR** festgesetzt.

I. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Antrag auf Zertifizierung vom 07.01.2021 (Eingang)
2. 2 Sachkundebescheinigung/en für die unter Anlage 1 aufgeführte/n Person/en

II. Nachgewiesene Sachkunde

**gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014, Verordnung (EU) Nr. 2015/2067
und § 5 Abs. 2 der ChemKlimaschutzV**

Für die in der Anlage „Nachgewiesene Sachkunde“ aufgeführten Personen wurde durch Vorlage einer Kopie der Sachkundebescheinigung die erforderliche Sachkunde für zertifizierungspflichtige Tätigkeiten der Kategorie I nachgewiesen. Diese Anlage in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieser Betriebszertifizierung.

III. Nebenbestimmungen

Diese Bescheinigung wird unter nachstehend aufgeführten Auflagen erteilt:

1. Jeder Wechsel der zur Installation, Wartung, Instandhaltung, Reparatur oder Stilllegung von ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen eingesetzten Personen ist dem Regierungspräsidium Freiburg umgehend zu melden. Neue oder geänderte Sachkundebescheinigungen sind in Kopie beizufügen.
2. Jede Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderungen des Namens, der Rechtsform, des Firmensitzes) ist dem Regierungspräsidium Freiburg mindestens 14 Tage vor Wirksamwerden anzuzeigen. Die Änderung der Zertifizierung ist entsprechend zu beantragen.
3. Eine Kopie dieses Bescheids ist bei der Durchführung der zertifizierten Tätigkeiten mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
4. Eine detaillierte, ständig aktualisierte Geräteliste ist zu führen und dem Regierungspräsidium Freiburg auf Anforderung vorzulegen.

IV. Hinweise

1. Gemäß Anschreiben und Anhang erfolgte der Antrag nur für Arbeiten an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen. Auch wurde die Sachkunde nur für Tätigkeiten an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen nachgewiesen.
Erweiterungen des Arbeitsfeldes (z.B. auf Brandschutzsysteme) bedürfen einer erneuten Antragstellung i. V. m. der Vorlage entsprechender Sachkundenachweise.
2. Für die zertifizierten Tätigkeiten darf nur Personal mit dafür nachgewiesener Sachkunde gemäß Artikel 3 und 4 Verordnung (EU) Nr. 2015/2067 i. V. m. § 5 (2) der ChemKlimaschutzV und Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 eingesetzt werden.
3. Den in der Anlage genannten sachkundigen Mitarbeitern ist die zur ordnungsgemäßen Durchführung der zertifizierten Tätigkeiten erforderliche und im Antrag benannte technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen.
4. Im Falle von Dichtheitsprüfungen nach Artikel 4 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ist sicherzustellen, dass die sachkundigen Mitarbeiter hinsichtlich dieser Tätigkeiten keinen Weisungen unterliegen [§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ChemKlimaschutzV].

5. Wurde bei einer Einrichtung, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 eine Dichtheitskontrolle vorgeschrieben ist, eine Undichtigkeit repariert, ist der Betreiber darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung innerhalb eines Monats nach der Reparatur von einer zertifizierten Person zu prüfen ist, um zu bestätigen, dass die Reparatur erfolgreich war [Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014].
6. Werden fluorierte Treibhausgase im Zuge von Wartung oder Reparatur zurückgenommen, so sind über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe und Zubereitungen sowie über deren Verbleib Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind nach ihrer Erstellung mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen [§ 4 Abs. 3 ChemKlimaschutzV i. V. m. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014].

V. Begründung

Die Zertifizierung des Unternehmens beruht auf § 6 Abs. 2 ChemKlimaschutzV.

Zuständige Behörde für Unternehmen im Regierungsbezirk Freiburg ist gemäß § 1 Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung - ChemZuVO i. V. m. Ziff. 8.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 ChemZuVO das Regierungspräsidium Freiburg.

Gemäß § 6 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV) in der Fassung vom 18.02.2017 erteilt die zuständige Behörde Betrieben, die Einrichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 installieren, instandhalten, warten, reparieren oder stilllegen, auf Antrag ein Unternehmenszertifikat.

Das Unternehmenszertifikat darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass für die Tätigkeiten Personal zur Verfügung steht, dass über die in § 5 der ChemKlimaschutzV genannte Sachkundebescheinigung verfügt. Diese Sachkunde wurde mit Antragstellung für die in Anlage 1 aufgeführten Mitarbeiter für Tätigkeiten gemäß **§ 5 Absatz 2 Nr. 1** durch Sachkundebescheinigungen nachgewiesen. Weitere Voraussetzung zur Erteilung der Bescheinigung ist, dass den sachkundigen Personen die erforderlichen Verfahren und Geräte zur Verfügung stehen. Der Nachweis wurde über die Auflistung technischer Geräte erbracht.

Die Befristung der Zertifizierung sowie der Auflagenvorbehalt erfolgt gemäß § 36 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sowie Art. 6 Abs. 2a der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 vom 17.11.2015 und sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Zertifizierung erfüllt werden.

VI. Gebühr

Die Gebührenfestsetzung beruht auf §§ 1, 2, 4 und 12 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i.V.m. Nr. 5.5.2 der Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM).

Die Grundsätze der Gebührenbemessung ergeben sich aus § 7 LGebG (insbes. Verwaltungsaufwand, wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner). Ausgehend von einer durchschnittlichen wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung wird der Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) unter Berücksichtigung der in den Nrn. 2.1 und 2.2 der VwV-Kostenfestlegung anzuwendenden Pauschalsätzen festgesetzt.

Die Gebühr wird mit dem Tag der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Sollte die Gebühr innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet sein, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§§ 18 und 20 LGebG).

VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg i. Br. erhoben werden.

Freiburg i. Br., den 28.01.2021

gez. Lea Reinhardt

Datenschutz-Hinweis:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/DSE/A-01.pdf>. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Anlage 1

„Nachgewiesene Sachkunde“ zur Zertifizierung gemäß § 6 ChemKlimaschutzV des Regierungspräsidium Freiburg vom 28.01.2021 (Aktenzeichen 54.1-5534.12/06/03-21)

Firma:

Kölble & Bücheler GbR, Kehler Straße 10, 77652 Offenburg

Aktuelle Fassung vom 28.01.2021

Name des Sachkundigen	geb.	Kategorie	Ausstellungsdatum	ausstellende Institution	Beschäftigt am Standort
Kölble, Volker	19.07.1976	I	25.05.2012	Handwerkskammer Münster	Offenburg
Bücheler, Simon	12.09.1995	I	20.02.2017	Landesinnung Kälte,Klima-Technik	Offenburg

Freiburg i. Br., den 28.01.2021

gez. Lea Reinhardt